

Riester-Merkblatt Beamte / Richter / Soldaten

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Direktion
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München
Telefon (089) 51 53 - 478
Telefax (089) 51 53 - 200

Bin ich als Beamter/Richter/Soldat zulageberechtigt in der Riester-Rente?

Ja. Nicht nur rentenversicherungspflichtig Beschäftigte können für ihren Riester-Vertrag eine Zulage erhalten, sondern auch Besoldungsempfänger und Empfänger von Amtsbezügen.

Zum begünstigten Personenkreis gehören:

- Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis
- beurlaubte Beamte, deren Beurlaubungszeit ruhegehaltstauglich ist
- Steuerpflichtige, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, wenn bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen wären
- Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde
- Ruhestandsbeamte, sofern sie
 - Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen,
 - vor der Versetzung in den Ruhestand Empfänger von Besoldung/ Amtsbezügen waren und
 - das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Muss ich für den Erhalt der staatlichen Zulage eine Sozialversicherungsnummer haben?

Damit die relevanten Daten und die Gewährung der Zulagen der jeweiligen Person zugeordnet werden können, erhält jeder Förderberechtigte eine Zulagenummer. Unter dieser werden die gespeicherten Daten verwaltet (Zulagenkonto).

Bitte prüfen Sie, ob Sie bereits eine Sozialversicherungsnummer erhalten haben.

Wurde Ihnen bereits eine Sozialversicherungsnummer vergeben, wird diese als Zulagenummer verwendet.

Wenn für Sie noch keine Sozialversicherungsnummer vergeben wurde, ist die Beantragung einer Zulagenummer erforderlich. Insoweit können Sie Ihre Dienststelle beauftragen. Diese wird die Nummer bei der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) beantragen. Die ZfA vergibt die Nummer und teilt sie Ihrer Dienststelle mit.

Was muss ich tun, um die staatliche Zulage zu erhalten?

Da bei Beamten, Richtern und Soldaten die Sozialversicherungsdaten nicht bei den Rentenversicherungsträgern gespeichert werden, bekommen Sie die staatliche Zulage nur dann, wenn Sie bei Ihrer Besoldungsstelle/Ihrem Dienstherrn eine Einwilligungserklärung zur Weitergabe Ihrer Einkommensdaten an die ZfA abgegeben haben.

Das Formular (Einwilligungserklärung) erhalten Sie bei Ihrer Besoldungsstelle/Ihrem Dienstherrn. Sollte diese(r) kein eigenes Formular besitzen, stellen wir Ihnen gerne eins zur Verfügung.

Die Einwilligungserklärung berechtigt Ihren Dienstherrn/Ihre Besoldungsstelle, der ZfA jährlich

- Ihren beruflichen Status
- Ihr Einkommen besser: Ihr jeweiliges Vorjahreseinkommen
- die Daten Ihrer Kinder mitzuteilen sowie ggf. eine Zulagenummer zu beantragen.

Nach Übermittlung der Daten kann die ZfA Ihre Zulagen berechnen.

Die Einwilligungserklärung ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei Ihrem Dienstherrn/ Ihrer Besoldungsstelle abzugeben.

Ab dem Beitragsjahr 2019 verkürzt sich die Frist bis zum Ablauf des Beitragsjahres!

Was passiert, wenn ich die Einwilligung nicht/zu spät abgegeben habe?

Wird die Einwilligung nicht fristgerecht abgegeben, besteht für dieses Veranlagungsjahr kein unmittelbarer Anspruch auf Zulage und Sonderausgabenabzug.

Ab dem Beitragsjahr 2019 können Sie eine nicht fristgerecht abgegebene Einwilligung gegenüber Ihrem Dienstherrn/Ihrer Besoldungsstelle im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Festsetzungsverfahrens nachholen.

Was ist bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes zu beachten?

Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes müssen Sie klären, ob die abgegebene Einwilligungserklärung weiterhin noch gültig ist oder ob eine neue Erklärung abzugeben ist.

Besonders ist dies bei Beamten der Fall, die von der Landesverwaltung in die Bundesverwaltung wechseln oder innerhalb der Verwaltung in einer neuen Dienststelle tätig sind.

Ich bin als Soldat bei der Bundeswehr ausgeschieden und erhalte Übergangsgebühnisse. Was gibt es zu beachten?

In dem Zeitraum, in dem Sie Übergangsgebühnisse beziehen, unterliegen Sie nicht der Soldatenversorgung und auch nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, da Übergangsgebühnisse kein Arbeitsentgelt darstellen.

Erhalten Sie ein vollständiges Kalenderjahr Übergangsgebühnisse und beziehen kein rentenversicherungspflichtiges Einkommen, sind Sie nicht unmittelbar zulageberechtigt.

Sie können die Zulage eventuell als mittelbar (abgeleitet) Berechtigte(r) über den Vertrag Ihres Ehepartners/ Lebenspartners gemäß LPartG erhalten.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie verheiratet/ verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und Ihr Ehepartner/Lebenspartner gemäß LPartG ebenfalls einen Riestervertrag bespart und zum unmittelbar zulageberechtigten Personenkreis gehört.

Was ist die Bemessungsgrundlage für den Eigenbeitrag zu meinem Altersvorsorgevertrag?

Für den Erhalt der ungekürzten staatlichen Zulage müssen Sie 4% Ihrer beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen abzüglich der Ihnen zustehenden Zulage(n) zahlen.

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen gehören:

- Grundgehalt
- Zuschüsse
- Leistungsbezüge
- Anwärterbezüge
- vermögenswirksame Leistungen
- Urlaubsgeld
- sonstige jährliche Sonderzahlungen.

Kindergeld und Auslandsbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Dienstherrn/Ihrer zuständigen Besoldungsstelle.

In meinem Altersvorsorgevertrag wurden Zulagen zurückgefordert. Kann ich diese wieder erhalten und was ist zu tun?

Bitte erkundigen Sie sich zunächst bei Ihrem Dienstherrn/Ihrer Besoldungsstelle, ob und ggf. wann Sie die Einwilligungserklärung abgegeben haben und unter welcher Zulagenummer die Daten an die ZfA übermittelt werden.

Gegebenenfalls ist ein Antrag auf Festsetzung der Zulagen zu stellen. Wir sind Ihnen bei der Erstellung des Schreibens gern behilflich. Bei Fragen rufen Sie uns unter der Servicenummer 0341-22618 1069 an oder schreiben Sie eine E-Mail an sc-leben-vertrag5@continentale.de